

**Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Cremlingen**  
**in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung**  
**(Fassung 9. Änderung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Cremlingen in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1**

**Benutzungsgebühr**

- 1) Die Gemeinde Cremlingen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Einrichtungen der Kindertagesstätte Cremlingen Gebühren.
- 2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach dem monatlichen Gesamteinkommen des Vorjahres aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Familien in diesem Sinne sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern sowie Stief- bzw. Pflegekindern. Maßgebend ist das Gesamteinkommen des Vorjahres. Zum Gesamteinkommen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gilt nicht als Einkommen im Sinne dieser Satzung.

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- 300 € Eigenbehalt auf das Elterngeld,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Beiträge zu einer privaten Versicherung,
- Unterhaltsleistungen an Familienangehörige aufgrund gesetzlicher Verpflichtung.

Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

Zur Feststellung des für die Gebührenermittlung maßgebenden monatlichen Gesamteinkommens wird das sich nach der vorstehenden Berechnung ergebende Gesamtjahreseinkommen durch 12 geteilt.

- 3) Zum Nachweis des Vorjahres-Einkommens ist die Dezember-Gehaltsabrechnung bzw. sonstige Unterlagen, die geeignet sind, das Einkommen nachzuweisen und bei Selbständigen der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres bis zum 15. Januar eines jeden Jahres vorzulegen.

Das Einkommen ist spätestens bis zum Aufnahmeterrn des Kindes bzw. zum 15. Januar eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung nachzuweisen. Sofern der Einkommensnachweis nicht bzw. nicht bis zum vorgegebenen Termin erbracht wird, ist jeweils die Höchstgebühr zu zahlen.

- 4) Die monatlich zu entrichtende Benutzungsgebühr für das jeweils in Anspruch genommene Betreuungsangebot wird prozentual von dem sich nach Absatz 2 ergebenden Einkommen festgesetzt. Die Prozentsätze für das jeweilige Betreuungsangebot werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Mindest- und Höchstgebühren wie folgt festgelegt:

für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes

(3 J. bis Eintritt i.d. Schule)	monatl.	Mindest-/Höchstgebühr *)
eines Halbtagsplatzes	5,72 v. H.	76 € / *)
eines Zweidrittelplatzes	7,14 v. H.	95 € / *)
eines Ganztagsplatzes	9,12 v. H.	121 € / *)

- \*) Die Höchstgebühr wird auf der Basis von 80 % der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung eines jeden Jahres festgelegt. Bei Änderung der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung erfolgt jeweils eine Anpassung der KiTa-Gebühren zum 01.01. eines Jahres.

für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes

(0 – 3 Jahre)	monatl.	Mindest-/Höchstgebühr
eines Zweidrittelplatzes	8,94 v. H.	119 € / *)
eines Ganztagsplatzes	11,42 v. H.	151 € / *)

- \*) Die Höchstgebühr wird auf der Basis von 80 % der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung eines jeden Jahres festgelegt. Bei Änderung der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung erfolgt jeweils eine Anpassung der KiTa-Gebühren zum 01.01. eines Jahres.

Die sich danach ergebende Gebühr wird auf den nächsten vollen Euro-Betrag abgerundet.

Der zeitliche Betreuungsumfang der Betreuungsangebote wird wie folgt festgelegt:

Halbtagsplatz pro Tag	Montag bis Freitag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	= 5,0 Std.
Zweidrittelplatz pro Tag	Montag bis Freitag	07:30 Uhr bis 14:00 Uhr	= 6,5 Std.
Ganztagsplatz pro Tag	Montag bis Freitag	07:00 Uhr bis 16:30 Uhr	= 9,5 Std.

Die Höchstgebühr wird solange erhoben, bis ein Antrag auf Neuberechnung der KiTa-Gebühren gestellt wird bzw. bis die Gebührenpflicht endet.

- 5) Für weitere im Haushalt lebende Geschwisterkinder wird jedem in der Kindertagesstätte betreuten Kind bei der Gebührenfestsetzung folgende Pauschalermäßigung gewährt:

für das 2. Kind im Haushalt      15,- €  
für das 3. Kind im Haushalt      10,- €  
und für das 4. und jedes weitere Kind jeweils weitere 5,- €.

Die Pauschalermäßigung ist von der errechneten Gebühr nach § 1 Absatz 4 Unterabs. 1 abzusetzen. Erst danach erfolgt die Festsetzung eines evtl. Mindest- bzw. Höchstbetrages. Die vorgenannte Pauschalermäßigung wird nicht gewährt in den Fällen, in denen die Höchstgebühr zu zahlen ist, weil ein Einkommensnachweis nicht vorgelegt wurde.“

- 6) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Cremlingen besuchen, wird die Gebühr für das 2. Kind um 25. v. H. ermäßigt. Für das 3. Kind erhöht sich der vorstehende Ermäßigungssatz auf 50. v. H. und für das 4. Kind auf 75 v. H. Für das 5. und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

Besuchen weitere Geschwisterkinder die kostenpflichtige Nachmittagsbetreuung der 1. bzw. 2. Klasse der Offenen Ganztagschule (OGS) der Gemeinde Cremlingen, so entfällt 50 % der OGS-Gebühr.

- 7) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für ein Kind unter 3 Jahren ist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres die Gebühr für das jeweils in Anspruch genommene Betreuungsangebot zuzüglich eines Aufschlages von 25 v.H. zu entrichten.  
Die jeweiligen Mindest- und Höchstgebührensätze erhöhen sich entsprechend.

- 8) Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes ist je angefangene ½ Stunde eine zusätzliche Gebühr von monatlich 18,- € zu entrichten.

- 9) Die Benutzungsgebühr wird vorbehaltlich einer Änderung dieser Gebührensatzung bzw. einer sich nach den Absätzen 10 - 12 ergebenden Änderung grundsätzlich für die gesamte Dauer der Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte auf der Grundlage des sich nach Absatz 2 ergebenden Einkommens festgesetzt; sie ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.

- 10) Bei Aufnahme eines weiteren Kindes der/des Sorgeberechtigten in die Kindertagesstätte ist zum Zeitpunkt der Aufnahme eine Neuberechnung des Gesamteinkommens nach Absatz 2 durchzuführen. Eine Neuberechnung des Einkommens nach Absatz 2 ist außerdem jeweils dann durchzuführen, wenn sich der Betreuung als Krippenkind eine Betreuung im Kindergarten anschließt.

- 11) Auf Antrag der/des Sorgeberechtigten ist eine Neuberechnung des Einkommens und eine entsprechende Gebührenanpassung durchzuführen, wenn sich das Gesamteinkommen im aktuellen Jahr im Gegensatz zum Vorjahr mindestens um 10 v. H. verringert hat (z. B. durch Arbeitslosigkeit u. ä.). Ebenso erfolgt auf Antrag eine Gebührenanpassung, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erhöht bzw. vermindert. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

- 12) Die Gemeinde behält sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise bzw. aus gegebenem Anlass zu überprüfen.
- 13) Für Kinder, die nicht im Gebiet der Gemeinde Cremlingen mit Haupt- bzw. einzigem Wohnsitz wohnen und in einer von der Gemeinde Cremlingen geförderten Kindertagesstätte betreut werden, wird die Höchstgebühr (auf der Basis von 80 % der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenkassen) festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder, die nach § 21 Abs. 1 KiTaG einen Anspruch haben auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 NSchG unmittelbar vorausgeht.
- 14) Kinder haben gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung (3. beitragsfreies KiTa-Jahr). Eine Erweiterung der Betreuungszeit im 3. beitragsfreien KiTa-Jahr ist nur mit schriftlichem Bedarfsnachweis möglich.

## **§ 2**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem Tag der Abmeldung nach Absatz 4 bzw. mit dem Ausscheiden nach Absatz 6.
- 2) Im Falle der Aufnahme in der ersten Hälfte eines Monats ist die volle monatliche Gebühr, bei der Aufnahme in der zweiten Hälfte eines Monats (16. d. M.) die halbe monatliche Gebühr zu zahlen.
- 3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Streik, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u. ä. wird für jeden Tag, den die Schließung länger als drei Tage dauert, 1/21 der monatlichen Gebühr der Benutzungsgebühr und des Frühstücks-, Getränke- und Essengeldes erstattet. Die Erstattungen erfolgen nur, wenn keine Notgruppenbetreuung in Anspruch genommen wurde.
- 4) Die gewählte Betreuungszeit kann in Absprache mit der KiTa-Leitung nach frühestens drei Monaten geändert werden. Der Wechsel der Betreuungszeit ist mit dem in der jeweiligen KiTa zu erhaltenden Vordruck schriftlich zu beantragen.
- 5) Abmeldungen können nur zum 30.09., 31.12., 31.03. und 31.07. jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel) kann eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung.
- 6) Jede Abmeldung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr für einen weiteren Monat bzw. bis zum nächsten Abmeldetermin nach Absatz 4 zu entrichten.

- 7) Die Gebührenpflicht für ein Kind endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem das Kind eingeschult wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.07. des Einschulungsjahres.

### **§ 3**

#### **Frühstücks-, Getränke- und Essengeld**

- 1) Für die Bereitstellung des Frühstücks und von Getränken in der Kindertagesstätte wird für die Halbtags- und Zweidrittelbetreuung eine monatliche Gebühr von 12,50 € und für die Ganztagsbetreuung eine monatliche Gebühr von 15,-- € erhoben.
- 2) Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertagesstätte wird auf monatlich 62,50 € festgesetzt. Für Krippenkinder und für Kinder in der Ganztagsbetreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- 3) Das Frühstücks- und Getränkegeld sowie das Essengeld sind monatlich zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die Kindertagesstättengebühr ist das Kindergartenjahr (01.08. jeden Jahres bis 31.07. des Folgejahres).

### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist für jeden Kalendermonat eines Jahres jeweils bis zum letzten Werktag eines Monats an die Gemeindekasse zu zahlen. Das gilt auch für den Monat, in dem die Einrichtung wegen der Betriebsferien geschlossen ist.
- 3) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 4) Werden die Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann die weitere Benutzung der Kindertagesstätte durch Bescheid der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Bürgermeister.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist/sind der/die Sorgeberechtigte/n des in der Kindertagesstätte betreuten Kindes sowie Personen, auf deren Antrag ein Kind in der Kindertagesstätte betreut wird.

## **§ 7**

### **Billigkeitsmaßnahmen/Ermäßigung**

- 1) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gewähren.
- 2) Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung der Kindertagesstätte zeitlich nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühr.

## **§ 8**

### **Schließzeiten in der KiTa**

- 1) In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte Cremlingen in den letzten drei vollen Kalenderwochen sowie dem jeweiligen Freitag davor geschlossen.
- 2) In den Weihnachtsferien schließt die Kindertagesstätte Cremlingen für maximal fünf Tage.
- 3) An sogenannten Brückentagen (z. B. Tag nach Himmelfahrt) ist die Kindertagesstätte Cremlingen geschlossen.
- 4) Weiterhin sind an zwei Tagen im KiTa-Jahr die Einrichtungen der Kindertagesstätte Cremlingen für Studientage geschlossen.
- 5) Die genauen Termine der in Abs. 1 bis 4 genannten Schließzeiten werden jeweils zu Beginn eines KiTa-Jahres durch den Träger bekanntgegeben.

Eine Erstattung der Gebühren für die Schließzeiten der Kindertagesstätte Cremlingen erfolgt nicht.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- 1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe der Kindertagesstättenplätze und mit der Gebührenfestsetzung befasste Stelle der Gemeinde Cremlingen die von den Sorgeberechtigten mitgeteilten personen- und einkommensbezogenen Daten speichern und verarbeiten. Darüber hinaus ist sie berechtigt, die Daten in anonymisierter Form für Statistiken und Planungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und anderer auf dieses Gesetz zurückgehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verwenden.
- 2) Die personenbezogenen Daten – mit Ausnahme der Einkommensdaten – dürfen den Fachkräften der Kindertagesstätte, in die das Kind aufgenommen wird, übermittelt werden.
- 3) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für die Zwecke des Melderechts bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

- 4) Die Weitergabe der in Abs. 1 genannten Daten an andere Stellen ist nur mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten zulässig.

## **Artikel II**

- 1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Cremlingen vom 07.07.2015 außer Kraft.

Cremlingen, den 03.01.2017

Der Bürgermeister

Kaatz